



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

24. Juli 2018

abgegeben

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss							
27. JULI 2018							
Vorg.:				Anl.:			
Vors.	Leiter	Stell.	Ref. I.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
	iv L. 10/17			Gu 15/17	Raut		27/07 3c
				Hubertus Heil Bundesminister Mitglied des Deutschen Bundestages			

Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herr Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Petitionsausschuss
19. Wahlperiode
 Ausschussdrucksache 56
 - 1. 08. 18

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323
FAX +49 30 18 527-2328
E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 23. Juli 2018

Gesetzliche Unfallversicherung:
Eingabe des Herrn
Ihr Schreiben vom 25. Juli 2017;
Pet 3-18-11-828-

vom 8. April 2016;

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit o. g. Schreiben an die damalige Bundesministerin Andrea Nahles hat der Petitionsausschuss die Petition des Herrn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Material überwiesen und gebeten, über die weitere Sachbehandlung innerhalb eines Jahres zu berichten.

Gegenstand der Petition war die Rolle der sogenannten Beratungsärzte im Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung. Herr forderte in diesem Zusammenhang unter Berufung auf eine Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Änderung des § 200 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Diese Vorschrift räumt den Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung ein Gutachterausswahlrecht ein. Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, den Versicherten vor Erteilung eines Gutachtenauftrages mehrere Gutachter zur Auswahl zu benennen.

Bei den sogenannten Beratungsärzten handelt es sich um frei praktizierende Ärzte, die aufgrund eines Rahmendienstvertrages mit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger diesen ständig in medizinischen Fachfragen (Heilbehandlung, Reha-Maßnahmen, Hilfsmittelversorgung etc.) beraten und in diesem Rahmen auch externe Sachverständigengutachten bewerten.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in mehreren Grundsatzentscheidungen mit der Stellung der Beratungsärzte im Gesamtgefüge der sozialversicherungsrechtlichen Datenschutzvorschriften befasst und diese Ärztinnen und Ärzte als beratende interne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert, die als Teil des Unfallversicherungsträgers tätig werden, sofern ein entsprechender Dienst- oder Beratungsvertrag besteht. In diesen Fällen handele es sich deshalb nicht um eine Datenübermittlung an Dritte bzw. eine andere Stelle (Urteile vom 5. Februar 2008 – B 2 U 8/07 R – und B 2 U 10/07 R)..

Soweit Beratungsärzte keine Gutachten erstellen, sondern lediglich in ihrer beratenden Funktion gegenüber den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern tätig werden, ist der Anwendungsbereich des § 200 Absatz 2 SGB VII daher nicht berührt.

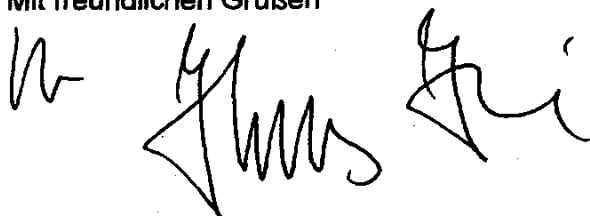
Das Gericht hat in seinen Entscheidungen darüber hinaus Kriterien für das Vorliegen eines Gutachtens aufgestellt. Neben rein formalen Voraussetzungen ist insbesondere eine eigenständige Beurteilung der verfahrensentscheidenden Tatsachenfragen durch den Sachverständigen erforderlich. Nur dann liege ein Gutachten im Rechtssinn und damit ein datenschutzrechtliches Auswahlrecht des Versicherten vor. Die bloße Auseinandersetzung einer Beraterärztin oder eines Beratungsarztes mit dem Gutachten eines externen Sachverständigen, insbesondere mit dessen Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Beurteilungsgrundlage, erfülle diese Voraussetzungen nicht. Dem ist die unfallversicherungsrechtliche Kommentarliteratur einhellig gefolgt.

In entsprechender Weise hat sich das BMAS auch im Rahmen der Stellungnahme vom 4. Juli 2018 zum 26. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geäußert (Drucksache 19(4)92 des BT-Ausschusses für Inneres und Heimat).

Die rechtliche Stellung der Beratungsärzte im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Begutachtungspraxis ist höchstrichterlich geklärt. Die bloße Übernahme der vom BSG entwickelten Abgrenzungskriterien in eine Gesetzesvorschrift hätte keinen weitergehenden Regelungsinhalt.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. G. G. G.', written in a cursive style.